

Satzung des Wirtschaftswegeverbandes Hamminkeln

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet (§§ 1, 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen „Wirtschaftswegeverband Hamminkeln“. Er hat seinen Sitz in Hamminkeln im Kreis Wesel.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 1578).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hamminkeln abzüglich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Es umfasst die Gemarkungen Brünen, Dingden, Hamminkeln, Loikum, Mehrhoog, Ringenberg und Wertherbruch. Das Verbandsgebiet ist graphisch in der in der Anlage 1 zur Satzung beigefügten Übersichtskarte und textlich in der als Anlage 2 beigefügten Liste von Grundstücken dargestellt. Beide Anlagen sind Auslegungshilfen und nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Verband führt einen Stempel mit seinem Namen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 1. Herstellung in Form von Aus-, Um- und Neubau einschließlich der Bankettbereiche von ländlichen Wegen und Straßen nach Maßgabe von § 2 Nr. 3 WVG, nachfolgend „Wirtschaftswege“ genannt, sowie die Ertüchtigung derselben.
 2. Rückbau von Wirtschaftswegen im Einvernehmen mit der Stadt Hamminkeln.
 3. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Inhalt und Umfang der Aufgaben nach Abs. 1 bestimmen sich für die Wirtschaftswege im Eigentum, der Baulastträgerschaft oder der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Hamminkeln zunächst nach dem verbindlichen Wirtschaftswegekonzept der Stadt Hamminkeln (Anlage 3) und der Maßgabe einer mit der Stadt zu schließenden Delegationsvereinbarung für diese Wirtschaftswege.

§ 3 Mitglieder (§§ 4, 8 WVG)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, die eine Erschließung über Wege i.S.v. §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 dieser Satzung erfahren, sofern sie der Errichtung des Verbandes zugestimmt haben oder gem. § 9 WVG zur Mitgliedschaft

herangezogen worden sind (§ 22 WVG). An die Stelle des Eigentümers tritt der jeweilige Erbbauberechtigte, sofern ein Erbbaurecht bestellt ist.

2. die Stadt Hamminkeln.
 3. Nutznießer des Verbandes i.S.v. § 28 Abs. 3 WVG, sofern sie das Angebot Verbandsmitglied zu werden, annehmen.
 4. weitere Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 WVG, sofern der Vorstand diese durch Beschluss aufnimmt.
- (2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, welches nicht Bestandteil der Verbandssatzung ist.

§ 4 Unternehmen (§ 5 WVG)

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung und Rückbau der Wirtschaftswege im Verbandsgebiet vorzunehmen.
- (2) Die vom Verband zu unterhaltenden Wirtschaftswege ergeben sich aus:
1. einem Verzeichnis der Wirtschaftswege mit den laufenden Nummern, den Bezeichnungen der Wege sowie deren Längen.
 2. einer Karte mit Eintragung der unter Ziffer 1 genannten Wirtschaftswege mit laufender Nummer. Das Verzeichnis und die Karte werden beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Sämtliche Brückenbauwerke im Verbandsgebiet sind nicht Gegenstand des Unternehmens des Verbandes. Diese verbleiben in der Straßenbaulast des jeweilig zuständigen Straßenbaulastträgers.

§ 5 Plan

Der Verband stellt alljährlich einen Ausbauplan auf, der nicht Bestandteil der Verbandssatzung ist. Der Ausbauplan ist der Stadt Hamminkeln vorzulegen. Die Stadt Hamminkeln beteiligt auf Wunsch des Verbandes zur Abstimmung dieses Plans andere Fachbehörden des Landes NRW nach den jeweilig geltenden gesetzlichen Regelungen und leitet deren Anregungen und Einwände an den Verband weiter.

§ 6 Benutzung der Grundstücke durch den Verband (§ 33 WVG)

Für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken durch den Verband oder seine Beauftragten gilt § 33 WVG. Sofern aufgrund anderweitiger gesetzlicher Regelungen hierzu Einschränkungen bestehen, sind diese zu beachten. Das jeweilige Betreten oder Benutzen von Grundstücken wird dem jeweiligen Grundstückseigentümer mindestens zwei Wochen vorher angekündigt, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Dringlichkeit besteht.

§ 7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder (§ 33 Abs. 2 WVG)

- (1) Anliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass von der Nutzung keine Schädigung ausgeht. Dabei gilt insbesondere:
 1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Wege nicht betreten kann.
 2. Übergänge über Wegeseitengräben und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
 3. Ackergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Wirtschaftswege nicht beschädigt werden.
 4. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
- (2) Kommt ein Pflichtiger seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, ist der Vorstand nach vorheriger Fristsetzung zur Erledigung der Arbeiten berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Der Verbandsausschuss wählt für seine Amtszeit Schaubeauftragte nach § 44 WVG. Die Schaubeauftragten dürfen Mitglieder des Vorstandes sein. Die den Personen in ihrer jeweiligen Funktion zugewiesenen Aufgaben bleiben getrennt.
- (2) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden Wirtschaftswege führen die Schaubeauftragten alle 2 Jahre eine Verbandsschau durch. Auf Verlangen des Verbandsausschusses oder der zuständigen Aufsichtsbehörde ist eine Verbandsschau innerhalb von 6 Wochen durchzuführen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte mindestens 10 Tage vorher zur Verbandsschau einzuladen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt ein Schriftführer eine Niederschrift. Diese ist von ihm zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

II. Verbandsorgane und Befugnisse

§ 9

Organe (§ 46 WVG)

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

§ 10
Aufgaben des Verbandsausschusses
(§ 47 WVG)

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Wahl der Schaubeauftragten und der stellvertretenden Schaubeauftragten,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. die Beschlussfassung der jährlichen Um- und Ausbaupläne,
5. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes, von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragshebesatzes,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen, von Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sowie Vergütung von Dienstkräften,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
(§ 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter sowie einen 2. Stellvertreter, welcher als persönlicher Stellvertreter für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Verbandsausschussmitglieds gem. § 14 Abs. 2 dieser Satzung nachrückt. Verbandsausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Auf die Stadt Hamminkeln als Mitglied nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 entfallen drei Verbandsausschussmitglieder. Die Verbandsausschussmitglieder werden von der Gemeinde benannt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Verbandsausschuss angehören.
- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen die übrigen 12 Verbandsausschussmitglieder in einer Mitgliederversammlung. Wählbar sind geschäftsfähige Vorstandsmitglieder mit Wohnsitz in Hamminkeln. Aus jeder Gemarkung werden in Abhängigkeit der jeweiligen Größe Mitglieder in folgender Anzahl gewählt:

a. Brünen:	3 Mitglieder
b. Dingden:	3 Mitglieder
c. Hamminkeln:	2 Mitglieder
d. Loikum:	1 Mitglied
e. Mehrhoog:	1 Mitglied
f. Ringenberg:	1 Mitglied
g. Wertherbruch:	1 Mitglied
- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder durch Bekanntmachung gem. § 33 dieser Satzung mit mindestens zehntägiger Frist zur Verbandsausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (6) Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung hat unabhängig von der Größe und Anzahl seiner im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke 1 Stimme.
- (7) Der Vorstandsvorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (8) Jedes Verbandsausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Wahlleiter zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem der Kandidaten sie ihre Stimme geben.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmgleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
- (11) Die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

(WVG § 50)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsausschussmitglieder schriftlich mit mindestens zehntägiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an der Verbandsausschusssitzung teilzunehmen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder.
- (2) In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Verbandsausschusssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens vier der Verbandsausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses und leitet die Sitzung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen. Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 11 Abs. 11 der Satzung gilt entsprechend.

§ 13
Beschlussfassung im Verbandsausschuss, Satzungsänderung
(§ 48, 50, 58 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder zustimmen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes sowie einer Änderung des Flächenbeitrags bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Satzungsänderungen sind der Stadt Hamminkeln als Mitglied nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 sechs Wochen vor der Sitzung des Verbandsausschusses schriftlich anzuzeigen. Die Stadt Hamminkeln ist berechtigt, vor einer Satzungsänderung eine Stellungnahme abzugeben. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (4) Beschlüsse nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung, die Ratsbeschlüssen der Stadt Hamminkeln widersprechen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßig festgelegten Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses.
- (5) Die Erhöhung des Flächenbeitrages ist alle 10 Jahre möglich. Die jeweilige Erhöhung beträgt höchstens zusätzliche 5 % zum vorherigen Flächenbeitrag.

§ 14
Amtszeit des Verbandsausschusses
(§ 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt des ersten Verbandsausschusses des Wirtschaftswegeverbandes Hamminkeln endet am 31. Dezember im Jahre 2026 und später alle fünf Jahre. Die erste Berufung des Verbandsausschusses erfolgt gem. § 20 WVG durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Scheidet ein Verbandsausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der gem. § 11 Abs. 1 dieser Satzung gewählte 2. Stellvertreter rückt in diesem Fall als persönliche Stellvertreter auf.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15
Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
(§§ 52, 53 WVG)

- (1) Der Vorstand hat einen Verbandsvorsteher und 4 weitere ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder vertreten den Verbandsvorsteher in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbandes gem. § 3 Abs. 1 sein.
- (2) Mindestens ein ordentliches Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter müssen im Haupterwerb Landwirte sein. Mindestens ein ordentliches Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter müssen Vertreter des Mitgliedes § 3 Abs. 1 Ziffer 2 (Stadt Hamminkeln) sein. Diese werden von der Stadt Hamminkeln benannt. Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstands sowie ihre Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsausschussmitglieder abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16
Amtszeit des Vorstandes
(§ 53 WVG)

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des ersten Vorstandes des Wirtschaftswegeverbandes endet am 31. Dezember im Jahre 2026. Danach jeweils alle 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Verbandsausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
Aufgaben des Vorstandes
(§ 54 WVG)

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht nach Gesetz oder Verbandssatzung dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung der jährlichen Um- und Ausbaupläne,
2. die Festsetzung des Beitragsverhältnisses, des Beitragsmaßstabes und der Veranlagungsrichtlinien,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge nach § 22 dieser Satzung,
4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
5. Geschäfte, deren Gegenstand einen Wert von mehr als 5.000 € ausmachen,
6. Aufstellung der Jahresrechnung,
7. Rechtsbehelfe, die durch den Verband zu bescheiden sind,

8. Schadensregulierungen,
9. die Beantragung der Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgabe,
10. die Beantragung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Verbandsplans.

§ 18
Sitzungen des Vorstandes
(§ 56 Abs. 1 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens 10tägiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.

§ 19
Beschlussfassung im Vorstand
(§ 56 Abs. 2 WVG)

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorstandsvorsteher den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. § 11 Abs. 11 der Satzung gilt entsprechend.

§ 20
Geschäfte des Vorstandsvorstehers
(§§ 51, 54, 55 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung berufen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 1. die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 2. Geschäfte, die den Verband mit bis zu 5.000 € belasten,
 3. die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes nach § 34 dieser Satzung,

4. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbands mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Verbandsausschuss zu beschließen hat. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
 - (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.
 - (4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle 3 Jahre die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten. Zusätzlich wird den Verbandsmitgliedern ein jährlicher Newsletter vom Verbandsvorsteher zur Verfügung gestellt. Auf Anfordern von 25 % der Verbandsmitglieder per E-Mail an den Verbandsvorsteher, beruft dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu Informationszwecken ein.

§ 21
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
(§ 52 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält als Ersatz für seine Auslagen und den Verdienstaufschlag eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Bereisungen, Besichtigungen und weiteren Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes als Ersatz ihrer Auslagen ein Sitzungsgeld, das höchstens die Höhe des Sitzungsgeldes für kommunale Gemeindevertreter umfassen darf.
- (4) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung in Anlehnung an die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Reisen im Auftrage des Verbandes werden den Mitgliedern des Vorstandes, für den Verbandsvorsteher nur außerhalb des Verbandsgebietes und den Mitgliedern des Verbandsausschusses bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis erstattet. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung je zurückgelegtem Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurückgezahlt.
- (6) Die Höhe der vorbenannten Aufwandsentschädigung und des pauschalierten Sitzungsgeldes setzt der Verbandsausschuss durch Beschluss fest.

III. Haushalt

§ 22
Haushalt
(§ 65 WVG, §§ 2, 8 u. 9 NRW AGWVG)

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände

(Wasserverbandsgesetz –WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (AGWVG-NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan werden für das Haushaltsjahr vom Vorstand aufgestellt und vom Verbandsausschuss festgesetzt. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Über Nachträge ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen.
- (3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen nach Maßgabe des AGWVG-NRW einführen.
- (4) Der Verband kann Darlehen und Kassenkredite nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Maßgaben dieser Satzung aufnehmen.

§ 23

Prüfung der Jahresrechnung

(§ 65 WVG, § 11 AGWVG-NRW)

- (1) Die Haushaltsführung / Wirtschaftsführung des Verbandes wird jährlich überprüft. Der Vorstand leitet hierfür die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum - höchstens jedoch 3 Jahre - bestimmen.
- (2) Die Prüfstelle wird vom Verbandsausschuss bestimmt.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde.

§ 24

Entlastung

(§ 65 WVG, § 12 AGWVG-NRW)

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss und der Aufsichtsbehörde vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

IV. Verbandsbeiträge

§ 25

Beiträge

(§§ 23, 28 WVG)

- (1) Die Mitglieder entrichten dem Verband Beiträge, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die Stadt Hamminkeln trägt für die Herstellung von Anlagen einschließlich Um- und Ausbau einen pauschalen Kostenanteil in Höhe des Beitragsaufkommens der übrigen Verbandsmitglieder. Sie trägt im Übrigen die Unterhaltungskosten.

- (3) Darüber hinaus zahlt die Stadt Hamminkeln weitere Beiträge als Mitglied gem. § 3 Abs. 1.
- (4) Die Beiträge bestehen grundsätzlich in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (5) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (6) Der Verbandsausschuss wird ermächtigt, mit natürlichen oder juristischen Personen, die durch die Aufgaben des Verbandes einen besonderen Vorteil erfahren, durch schriftliche Vereinbarung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen Sonderbeitrag festzulegen.

§ 26

Beitragsmaßstab und Flächenbeitrag

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Die Erleichterung einer Pflicht oder der Wegfall einer Pflicht eines Mitglieds stellen in gleicher Weise einen Vorteil dar. Nicht als Vorteil gilt ein Ausbau, der vor Gründung des Verbandes erfolgt ist.
- (2) Ausgenommen von der Beitragslast sind Flächen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung (Wirtschaftswegef lächen), Verkehrsflächen anderer öffentlicher Straßenbaulastträger (Bund, Land, Kreis, Stadt). Ebenfalls ausgenommen sind fließende Gewässer, die sich in der Unterhaltung eines anderen Verbandes nach dem WVG oder dem LWG befinden und sog. Anliegergrundstücke an Gewässer, auch wenn sie sich im Eigentum mehrerer Eigentümer befinden.
- (3) Einen direkten wirtschaftlichen Vorteil haben alle Flächen, die über einen Weg im Sinne von § 2 Nr. 3 WVG (Wirtschaftsweg) unmittelbar mittels einer Zugangsmöglichkeit erschlossen werden (unmittelbare Zugangsfläche). Dabei ist unerheblich, welchen Ausbauzustand oder Aufbau der erschließende Weg aufweist.
- (4) Ebenfalls einen wirtschaftlichen Vorteil haben darüber hinaus Flächen, die zwar über keinen unmittelbaren Zugang oder eine Zugangsmöglichkeit an einen Weg i.S.v. § 2 Nr. 3 WVG (Wirtschaftsweg) verfügen, jedoch so hinter einer unmittelbaren Zugangsfläche belegen sind, dass sie über diese erschlossen werden oder werden können (mittelbare Zugangsfläche). Mittelbare Zugangsflächen sind insoweit in die Beitragsbemessung einzubeziehen. Im Falle des Auseinanderfallens der Eigentums- oder Pachtverhältnisse oder des Nutzungsrechts an einer unmittelbaren Zugangsfläche und der hinter dieser belegenen mittelbaren Zugangsfläche wird widerleglich vermutet, dass eine Zugangsmöglichkeit gegeben ist. Den Nachweis hat der Eigentümer der mittelbaren Zugangsfläche gegenüber dem Verband zu führen. Über die Feststellung der Nichtveranlagung aus diesem Grund entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Er kann seine Entscheidung in dieser Sache in den Verbandsgremien öffentlich machen.
- (5) Für die Flächen ergeben sich folgende Gebietstypen und Typenmultiplikatoren:
 - 1. Waldflächen: Faktor 0,4**
Als Waldflächen im Sinne dieser Satzung gelten alle im amtlichen GIS-Kataster als Wald oder Gehölz dargestellten Flächen.
 - 2. Alle übrigen Flächen: Faktor 1,0**
Alle Flächen, die nicht der Kategorie Waldfläche unterfallen, gelten als übrige Flächen.

Die Einteilung der Flächenkategorien erfolgt nach den amtlichen Daten des GIS-Katasters des Kreises Wesel. Abweichungen der Flächentypisierung sind vom jeweiligen Eigentümer dem Verband gegenüber eigenständig anzuzeigen und binnen Jahresfrist geltend zu machen. Eine jährliche Überprüfung durch den Verband entfällt.

- (6) Bei allen Berechnungen und der jeweiligen Beitragsfestsetzung wird die zugrunde zu liegende Fläche auf die zweite Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.
- (7) Der Flächenbeitrag beträgt jährlich 27,00 € je Hektar und kann durch Beschluss des Verbandsausschusses neu festgesetzt werden.

§ 27 **Ermittlung des Vorteilsverhältnisses** (§§ 26, 30 WVG)

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Änderungen des laufenden Rechnungsjahres können nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 28 **Erhebung der Verbandsbeiträge** (§ 31 WVG)

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung und Vollstreckung der Verbandsbeiträge wird der Stadt Hamminkeln mittels einer gesonderten Vereinbarung übertragen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 29 **Säumniszuschläge**

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zuzüglich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

§ 30
Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Gegen den Beitragsbescheid steht nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (2) Ein Rechtsbehelf gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht auf.

§ 31
Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW), in der jeweils geltenden Fassung.

V. Verfahrensvorschriften

§ 32
Ordnungsgewalt
(§ 68 WVG)

- (1) Die Mitglieder und Nutznießer des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach Absatz 1 durchsetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfG NRW) i. V. m. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 in den jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.
- (4) Die Anordnung nach Absatz 1 und der Verwaltungszwang nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (5) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 33
Bekanntmachung
(§ 67 WVG, § 13 Abs. 3 AGWVG-NRW)

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gegeben wird durch

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hamminkeln. Es kann zusätzlich eine nachrichtliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen erfolgen.

- (2) Der Verband kann darüber hinaus in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, auf seine Bekanntmachungen hinweisen.
- (3) Der Verbandsplan (§ 5) ist an einer vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen; eine Bekanntmachung nach Absatz 1 über Ort und Zeit der Auslegung ist zu veröffentlichen.

VI. Dienstkräfte

§ 34 Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen ehrenamtlichen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Die Bestellung des Kassenverwalters ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Das technische Personal (Tiefbauingenieur und Techniker) sowie die Verwaltungskräfte zur Beitragserhebung werden durch die Stadt Hamminkeln als weiterer Sachbeitrag ohne Kostenerstattung gestellt. Der Verband hat sich diesem Personal zu bedienen.
- (3) Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens weiterer Angestellte und Arbeiter als Dienstkräfte bestellen. Dies berührt Aufgaben der unter Absatz 1 und 2 genannten Personen nicht. Die Bestellung und Entlassung erfolgen durch den Verbandsvorsteher mit Zustimmung des Vorstandes.

VII. Aufsicht

§ 35 Aufsicht (§§ 72, 74 WVG)

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. Sie ist zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Ergebnisse von Wahlen der Verbandsorgane, der festgesetzte Haushaltsplan / Wirtschaftsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (5) Der Aufsichtsbehörde sind der Verbandsplan gemäß § 5 und die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Verbandsschau vorzulegen.

- (6) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorstandsvorsteher auf Anforderung eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

§ 36
Zustimmung zu Geschäften
(§ 75 WVG)

- (1) Der Verband bedarf ferner der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 20.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen / Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen nach dieser Satzung hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 38
Inkrafttreten
(§ 7 Abs. 3 WVG)

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.

Hamminkeln, den __. __. 2021

- Anlage 1: Verbandskarte
Anlage 2: Liste Verbandsgrundstücke
Anlage 3: Wirtschaftswegekonzept